

II. BGH-Rechtsprechung zur Haftung des steuerlichen Beraters bis 2016

1. BGH-Urteil vom 14.6.2012⁴² (Hinweispflicht des Steuerberaters zur Insolvenzreife)

a) Sachverhalt

Die Klägerin war Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin einer GmbH. Der die Jahresabschlüsse erstellende Steuerberater unterhielt seit 2002 mit dem Ehemann der Klägerin, einem Rechtsanwalt, eine Bürogemeinschaft.

Anlässlich der Bilanzvorlage für das Jahr 2004 fand am 10. Februar 2006 zwischen der Klägerin und ihrem an der GmbH still beteiligten Ehemann ein Gespräch über die wirtschaftliche Situation der GmbH und die Frage einer möglichen Insolvenzantragspflicht statt. In der Folge erhöhte der Ehemann der Klägerin seine stille Beteiligung um 100.000 EUR auf insgesamt 397.000 EUR.

Nach Erhalt des am 26. Juni 2006 erstellten Jahresabschlusses für das Jahr 2005 stellte die Klägerin am 27. Juni 2006 „wegen Überschuldung und drohender Zahlungsunfähigkeit“ einen Insolvenzantrag.

I.R.d. Insolvenzverfahrens forderte der Insolvenzverwalter von der Klägerin die Erstattung der von ihr nach Insolvenzeintritt für die GmbH geleisteten Zahlungen. Infolge der für den 31. Dezember 2005 festgestellten Überschuldung der GmbH wurde die Klägerin rechtskräftig zur Zahlung von 234.707 EUR verurteilt. Außerdem hatte sie Prozesskosten i. H. v. 38.271 EUR zu tragen. Ferner wurden die Klägerin und ihr Ehemann für Bürgschaften in Regress genommen, die sie für die GmbH übernommen hatten.

I.R.e. Vergleichs verpflichtete sich die Klägerin zur Zahlung eines Abfindungsbetrages (67.570 EUR) sowie zur Übernahme der Prozesskosten (12.100 EUR). Schließlich hatte die Klägerin ihrem Ehemann wegen eines ihm aus Anlass der Erhöhung seiner stillen Beteiligung erteilten Schuldanerkenntnisses 100.000 EUR zu zahlen.

Die von der Klägerin gegen den Steuerberater eingereichte Klage auf Zahlung von Schadenersatz i. H. v. 452.648 EUR wegen des Vorwurfs, er habe

42 BGH-Urt. v. 14.6.2012 – IX ZR 145/11, DStR 2012, 1825

bei der Unterredung vom 10. Februar 2006 versäumt, auf die Insolvenzreife der GmbH hinzuweisen, wies das OLG Schleswig-Holstein ab.⁴³

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form:

10. Februar 2006	Besprechung zwischen Steuerberater, der Geschäftsführerin und Ihrem an der GmbH still beteiligten Ehemann (RA) über die wirtschaftliche Situation der GmbH und einer Insolvenzantragspflicht. In der Folge erhöht der Ehemann seine stille Beteiligung um 100.000 EUR.
26. Juni 2006	Auslieferung des Jahresabschlusses 2005
27. Juni 2006	Insolvenzantrag
Haftung Geschäftsführerin	Der vom Insolvenzverwalter von der Geschäftsführerin geforderte Schadenersatz (452.707 EUR) wird mit einem Vergleich abgeschlossen (67.570 EUR)
Haftung Steuerberater	Vom Steuerberater fordert der Insolvenzverwalter Schadenersatz (452.648 EUR), weil er es versäumt hat, auf die Insolvenzreife der GmbH hinzuweisen

b) BGH-Entscheidung

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

- Aufgrund der Besprechung vom 10.2.2006 war – so der BGH – Gegenstand des Vertrages nicht die steuerliche Beratung der GmbH i. S. v. § 33 StBerG, sondern die Prüfung der (möglichen) Insolvenzreife der GmbH. Dabei handelt es sich um eine sonstige „wirtschaftsberatende, gutachtliche oder treuhänderische Tätigkeit“ i. S. v. § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG, also um einen eigenständigen Werkvertrag i. S. v. § 631 BGB, der keine steuerliche Beratung zum Gegenstand hat.
- Die Äußerungen des Steuerberaters zur Bilanz und zu ihrem voraussichtlichen Inhalt haben nicht nur der GmbH, sondern auch der Klägerin als Grundlage für die Entscheidung gedient, als Gesellschafterin zugunsten der möglicherweise insolventen GmbH weitere Mittel bereitzustellen.
- Gespräche über eine mögliche Insolvenzreife anlässlich der Vorlage der Bilanz können dazu führen, dass ein gesonderter Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter begründet wird. In den Schutzbereich dieses Vertrages können dann auch an der Besprechung beteiligte Gesellschafter oder die beteiligten Geschäftsführer einbezogen sein.⁴⁴

⁴³ OLG Schleswig-Holstein, Urt. v. 2.9.2011–17 U 14/11, NZG 2012, 307

⁴⁴ Der BGH begründet dies damit, dass das Überleben einer in einer Krise befindlichen GmbH in erster Linie von finanziellen Zusagen ihrer Gesellschafter abhängt, vgl. *Fischer*, DB 2015,1704

Insoweit war es Aufgabe des Berufungsgerichts zu klären, ob die Klägerin vom Steuerberater nähere Hinweise über die wirtschaftliche Situation der GmbH verlangt und dieser versäumt hat, auf eine eingetretene oder sich abzeichnende Insolvenz hinzuweisen.

Hinweis

Der BGH hat in einer Folgeentscheidung zwar darauf hingewiesen, dass der lediglich mit der allgemeinen Steuerberatung einer GmbH beauftragte Steuerberater zwar nicht verpflichtet ist, bei einer Unterdeckung in der Handelsbilanz ungefragt den Geschäftsführer darauf hinzuweisen, dass er zu überprüfen habe, ob Insolvenzreife bestehe.⁴⁵ Ihn treffen aber weitergehende vertragliche Hinweispflichten, wenn mit dem Geschäftsführer konkrete Erörterungen über eine Insolvenzreife geführt werden. In einem solchen Fall muss er „dem Mandanten einen Weg aufweisen, der ihm die Feststellung ermöglicht, ob eine Insolvenzreife vorliegt oder nicht“.⁴⁶

2. BGH-Urteil vom 7.3.2013⁴⁷ (Keine Pflicht des Steuerberaters zur Prüfung der Insolvenzreife)

a) Sachverhalt

Die A-GmbH befand sich bereits 2005 in der Krise. Zur Vermeidung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit gewährte der Geschäftsführer der GmbH ein Darlehen über 80.000 EUR. Hierüber informierte er im Dezember 2005 den Steuerberater, der ihm dazu riet, hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs einen Rangrücktritt zu erklären. Am 26. Januar 2006 gab es eine Abschlussbesprechung über die Bilanz der GmbH für das Jahr 2004. Am selben Tag gab der Geschäftsführer die vom Steuerberater angeregte Rangrücktrittserklärung ab und erklärte zusätzlich den Rangrücktritt für die Rückgewähr von Sicherheiten, die er in der Vergangenheit der GmbH zur Verfügung gestellt hatte. Die unter dem 6. Februar 2006 erstellte Bilanz der GmbH für das Jahr 2004 wies einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ von 73.121 EUR aus.

45 BGH-Beschl. v. 6.2.2014 – IX ZR 53/13, DStR 2014, 975 Rn 4

46 BGH-Beschl. v. 6.2.2014 – IX ZR 53/13, DStR 2014, 975 Rn 5; im Streitfall hat der BGH eine Verfehlung des Steuerberaters darin gesehen, dass er es trotz Nachfrage nach der Überschuldung der Gesellschaft bei einer unverbindlichen Diskussion über die wirtschaftliche Lage belassen hat

47 BGH-Urt. v. 7.3.2013 – IX ZR 64/12, GmbHR 2013, 543

Am 29. September 2006 veräußerte der Geschäftsführer seine Anteile an der GmbH. Am 5. Dezember 2006 stellte die GmbH Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Nach der Verfahrenseröffnung forderte der Insolvenzverwalter vom Geschäftsführer Schadensersatz i.H.v. 265.372 EUR, weil er zwischen dem 26. Januar 2006 und dem 1. September 2006 trotz Überschuldung der GmbH Kredite zurückgezahlt hat.

Da der Geschäftsführer diesen Betrag nicht zahlen konnte, schloss er mit dem Insolvenzverwalter einen Vergleich, durch den er unter anderem seine Ansprüche gegen den Steuerberater aus steuerlicher Beratung abtrat. Gestützt auf diese Abtretung verlangt der Insolvenzverwalter unter Anrechnung eines hälftigen Mitverschuldens des Geschäftsführers Schadensersatz i.H.v. 132.686 EUR vom Steuerberater, weil er es schuldhaft unterlassen hat, den Geschäftsführer auf eine mögliche Überschuldung der GmbH hinzuweisen.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form:

2005	Da sich die A-GmbH in der Krise befindet, gewährt der Geschäftsführer ein Darlehen über 80.000 EUR. Der Steuerberater rät zur Abgabe einer Rangrücktrittserklärung
26. Jan. 2006	Bilanzbesprechung zum Jahresabschluss 2004, in deren Folge der Geschäftsführer einer Rangrücktrittserklärung abgibt
06. Febr. 2006	Bilanz zum 31.12.2004 weist einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ (73.121 EUR) aus
29. Sept. 2006	Veräußerung der GmbH-Anteile
05. Dez. 2006	Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
Geschäftsführer-Haftung	Schadensersatzforderung an Geschäftsführer (256.372 EUR) für Kreditrückführungen nach Eintritt der Überschuldung
Steuerberater-Haftung	Nach Vergleich mit dem Insolvenzverwalter tritt der Geschäftsführer seine Ansprüche an ihn ab, der vom Steuerberater Schadensersatz i.H.v. 132.686 EUR (50 % wegen Mitverschuldens des Geschäftsführers) fordert

b) BGH-Entscheidung

Der BGH hat die Klage des Insolvenzverwalters in letzter Instanz⁴⁸ abgewiesen, weil es sich bei der Beratung nicht um einen stillschweigend geschlossenen Auskunftsvertrag gehandelt hat.

⁴⁸ So bereits die Vorinstanz OLG Köln, Urt. v. 23.2.2012 – I 8 U 45/11, Stbg 2012, 327; das OLG Köln hatte auch einen Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter verneint, weil der

- Die Beratungsleistung sei gegenüber der GmbH erbracht worden, so dass eine Verpflichtung zur weiteren Aufklärung des Geschäftsführers nicht vorgelegen hat.
- Anhaltspunkte dafür, dass der Geschäftsführer den Steuerberater Ende des Jahres 2005 oder Anfang des Jahres 2006 zu einer Einschätzung aufgefordert habe, ob die GmbH überschuldet und aus diesem Grund etwas zu veranlassen sei, haben nicht vorgelegen.

Im vorliegenden Streitfall aus 2013 war der BGH (noch) der Auffassung, dass es nicht Aufgabe des mit der allgemeinen steuerlichen Beratung der GmbH beauftragten Steuerberaters sei, die Gesellschaft bei einer Unterdeckung in der Handelsbilanz darauf hinzuweisen, dass der Geschäftsführer eine Überprüfung vorzunehmen oder in Auftrag zu geben habe, ob Insolvenzzureife eingetreten und gegebenenfalls gem. § 15a InsO ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen sei.⁴⁹

3. BGH-Urteil vom 6.6.2013⁵⁰ (Unklare Aussagen im Erstellungsbericht zur Überschuldung)

a) Sachverhalt

Der Steuerberater erstellte am 29.8.2005 den Jahresabschluss der T-GmbH zum 31. Dezember 2004. In dem Bilanzerstellungsbericht wurde zum „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ ausgeführt:

Steuerberater seine Leistung vorrangig im Interesse der Gesellschaft zu erbringen habe und der Geschäftsführer zur eigenverantwortlichen Prüfung der Überschuldung verpflichtet sei; diese Frage war nicht Teil der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, so dass der BGH lediglich zu prüfen hatte, ob der Geschäftsführer in den Schutzbereich des zwischen der Gesellschaft und dem Steuerberater geschlossenen Beratungsvertrags einbezogen war, BGH-Urt. v. 7.3.2013 – IX ZR 64/12, GmbHR 2013, 543 Rn 7–10

⁴⁹ BGH-Urt. v. 7.3.2013 – IX ZR 64/12, GmbHR 2013, 543 Rn 15; anders als bei einem ausdrücklichen Auftrag zur Prüfung der Insolvenzzureife eines Unternehmens – so der Sachverhalt im BGH-Urt. v. 14.6.2012 – IX ZR 145/11, DStR 2012, 1825 Rn 9 ff; ebenso BGH-Beschl. v. 6.2.2014 – IX ZR 53/13, DStR 2014, 975 – besteht eine solche Pflicht bei einem allgemeinen steuerrechtlichen Mandat nicht; vielmehr ist der Geschäftsführer verpflichtet, eine Überschuldungsprüfung selbst vorzunehmen oder gesondert in Auftrag zu geben, wenn sich aus der Handelsbilanz der Gesellschaft eine rechnerische Überschuldung ergibt. Diese Aufgabe kann er nicht ohne besonderen Auftrag auf den Steuerberater, der ein allgemeines Mandat zur steuerlichen Beratung hat, abwälzen.

⁵⁰ BGH-Urt. v. 6.6.2013 – IX ZR 204/12, DStR 2013, 2081

„Zum Bilanzstichtag besteht ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag i.H.v. 46.541,38 EUR. Nach Angaben der Geschäftsführung ist jedoch die Fortführung des Unternehmens nicht gefährdet, da das Unternehmen zu keiner Zeit zahlungsunfähig war und ist. Zudem liegen für Verbindlichkeiten i.H.v. insgesamt 48.278,68 EUR Rangrücktrittserklärungen vor. Des Weiteren wohnt der Gesellschaft aufgrund des hohen Anteils an Stammkunden ein hoher Firmenwert inne, insofern ist die Überschuldung rein bilanzieller Natur.“

Der Insolvenzverwalter verlangt vom Steuerberater Schadensersatz, weil dieser pflichtwidrig die zum 31. Dezember 2004 bei der GmbH vorliegende insolvenzrechtliche Überschuldung nicht erkannt hat und dadurch weitere Verbindlichkeiten i.H.v. 264.938 EUR eingegangen wurden.

b) BGH-Entscheidung

Die vom OLG Köln⁵¹ abgewiesene Klage hat der BFH mit im Wesentlichen folgender Begründung aufgehoben:

- Grundsätzlich sei es nicht Aufgabe des mit der allgemeinen steuerlichen Beratung der GmbH beauftragten Beraters, die Gesellschaft bei einer Unterdeckung in der Handelsbilanz darauf hinzuweisen, dass der Geschäftsführer eine Überprüfung vorzunehmen oder in Auftrag zu geben habe, ob Insolvenzzreife eingetreten ist und gegebenenfalls gem. § 15a InsO Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt werden muss.
- Im Streitfall habe der Steuerberater jedoch nicht lediglich eine Handelsbilanz erstellt, sondern darüber hinaus unter Bezug auf Rangrücktrittsvereinbarungen und den Firmenwert durch die weitergehende Bemerkung, dass es sich um eine „Überschuldung rein bilanzieller Natur“ handle, eine insolvenzrechtliche Überschuldung der Schuldnerin ausgeschlossen.
- Im Übrigen offenbarten die Ausführungen zur Rangrücktrittsvereinbarung und zum Firmenwert, dass der Steuerberater eine über die steuerliche Bilanzierung hinausgehende Leistung erbracht hat.⁵²
- Aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung der Angelegenheit handelte es sich insoweit nicht um eine bloße Gefälligkeit des Steuerberaters, sondern um eine zusätzliche Prüfung, auf deren Richtigkeit der Geschäftsführer vertrauen durfte.⁵³

51 OLG Köln, Urt. v. 19.6.2012–8 U 55/11, Juris

52 BGH-Urt. v. 6.6.2013 – IX ZR 204/12, DStR 2013, 2081 Rn 13

53 Hinweis auf BGH-Urt. v. 18.12.2008 – IX ZR 12/05, DStR 2009, 818 Rn 6 ff.

III. Änderung der Rechtsprechung durch BGH-Urteil vom 26.1.2017⁵⁴ (Mangelhaft erstellter Jahresabschluss durch Ansatz von Fortführungswerten)

1. Sachverhalt

Die H-GmbH beauftragte den Steuerberater im Jahr 2005, den Jahresabschluss für das Jahr 2003 zu erstellen. Der dem Steuerberater übergebene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002 wies einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ i. H. v. 33.127 EUR aus.

Die vom Steuerberater in den Folgejahren erstellten Jahresabschlüsse wiesen folgende Ergebnisse aus:

JA-Erstellung	Stichtag	Verlust/Gewinn	Fehlbetrag
Mai 2005	31.12.2003	-49.071,31	82.199,24
2006	31.12.2004	-13.592,24	95.791,48
15. März 2007	31.12.2005	-32.125,13	127.852,50
28. Aug. 2007	31.12.2006	+54.192,28	73.660,22
3. Jan. 2009	31.12.2007	-44.216,94	93.441,75

Mit Schreiben vom 20. April 2007 und 28. August 2007 wird der Geschäftsführer darauf hingewiesen, dass er verpflichtet sei, „regelmäßig die Zahlungsfähigkeit sowie die Vermögensverhältnisse der GmbH dahingehend zu überprüfen, ob die Zahlungsfähigkeit gewährleistet ist und dass keine Überschuldung vorliegt“. Am 29. November 2007 weist der Steuerberater auf um 50 % gesunkene Umsatzerlöse im Vergleich zum Jahr 2006 bei gleichzeitig um 20 % gestiegenem Personalaufwand hin. Mit Schreiben vom 15. Januar 2009 übersandte er den vorläufigen Jahresabschluss für das Jahr 2007 und teilte mit, dass sich die Überschuldung durch den Jahresfehlbetrag weiter erhöht habe.

Am 2. Juli 2009 stellte die GmbH Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, das am 15. Juli 2009 eröffnet wurde.

54 BGH-Urt. v. 26.1.2017 – IX ZR 285/14, DStR 2017, 942

Nach Auffassung des Insolvenzverwalters war die GmbH seit 2002, spätestens ab Mitte 2005 überschuldet und wegen der daraus folgenden Kreditunwürdigkeit zahlungsunfähig. Der Insolvenzverwalter fordert vom Steuerberater sämtliche seit dem 30. Juni 2005 durch die Insolvenzverschleppung entstandenen Schäden.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form:

2005	GmbH beauftragt Steuerberater, Jahresabschlüsse ab 2003 zu erstellen
31 Dez. 2002	Jahresabschluss weist „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag (33.127 EUR) aus
April/August 2007	Hinweis des Steuerberaters an den Geschäftsführer, dass er verpflichtet sei, regelmäßig zu prüfen, ob die Gesellschaft zahlungsfähig und nicht überschuldet ist
Nov. 2007	Hinweis des Steuerberaters auf gesunkene Umsatzerlöse und gestiegene Personalkosten
2. Juli 2009	Insolvenzantrag
15. Juli 2009	Eröffnung des Insolvenzverfahrens
Insolvenzverwalter	GmbH war seit 2002, spätestens ab Mitte 2005 überschuldet und wegen der daraus folgenden Kreditunwürdigkeit zahlungsunfähig
Steuerberater-Haftung	Für sämtliche seit Juni 2005 durch die Insolvenzverschleppung entstandenen Schäden

2. BGH-Entscheidung

Der in der Vorinstanz⁵⁵ abgewiesenen Klage des Insolvenzverwalters hat der BGH mit im Wesentlichen folgender Begründung stattgegeben:

- Die vom Steuerberater auf der Grundlage von Fortführungswerten erstellten Jahresabschlüsse sind mangelhaft. Denn der mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragte Steuerberater schuldet grundsätzlich einen den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden und in diesem Sinne richtigen Jahresabschluss. Ein solcher Jahresabschluss liegt nicht vor, wenn er nicht der für Jahresabschlüsse nach der gewöhnlichen Verwendung üblichen Beschaffenheit entspricht (§ 633 BGB).
- Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB ist in einer Handelsbilanz bei der Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern

55 OLG Hamburg, Urt v. 6.6.2013–1 U 190/13, Juris

dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Mit seiner Unterschrift unter dem Jahresabschluss bestätigt der Steuerberater, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die zu einer Abkehr von der Fortführungsvermutung zwingen.

- Die zu unterstellende Unternehmensfortführung gilt so lange, wie nicht Umstände sichtbar werden, die die Fortführung unwahrscheinlich erscheinen lassen oder zweifelsfreie Erkenntnisse bestehen, dass die Einstellung der Unternehmenstätigkeit unvermeidbar oder beabsichtigt ist. Dabei handelt es sich um eine Prognoseentscheidung des bilanzierenden Unternehmens, die sich auf einen überschaubaren Zeitraum erstreckt, der regelmäßig das auf den Abschlussstichtag folgende Geschäftsjahr einschließt.
- Besteht für eine Kapitalgesellschaft ein Insolvenzgrund, weil sie überschuldet oder zahlungsunfähig ist, steht dies der Regelvermutung einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegen. Erstellt der Steuerberater trotzdem einen Jahresabschluss, dem Fortführungswerte zu Grunde liegen, ist dieser mangelhaft.

Die Versicherung des Geschäftsführers, das Problem der bilanziellen Überschuldung sei bekannt und man überlege, Kapitalerhöhungen vorzunehmen, ist nach Auffassung des BGH nicht geeignet, den Steuerberater von der Haftung für einen fehlerhaften Jahresabschluss zu entlasten. Denn sie enthält nur eine vage Ankündigung ohne konkreten sachlichen Gehalt.

3. Anmerkungen

Mit der Entscheidung hat der BGH seine Rspr. zu den Pflichten des Steuerberaters bei insolvenzreifen Unternehmen deutlich verschärft und erstmals die Unternehmensfortführungsannahme in den Mittelpunkt der Schadensverursachung gestellt.⁵⁶ **Haftungsauslösend ist** sowohl

- die mangelhafte Erstellung des Jahresabschlusses als auch
- das Versäumnis, bei einem mangelfreien Abschluss auf die drohende Insolvenzreife hinzuweisen.

⁵⁶ Übereinstimmend *Römermann*, GmbHR 2017, 354; *Pestke*, Stbg 2017, 180; *Wollweber*, Stbg 2017, 279; *Zaumseil*, DB 2017, 891; *Hiebert*, NWB 2017, 1678; *Hüttemann*, BB 2017, 690, BB-Kommentar, sieht darin eine Bestätigung der im handelsrechtlichen Schrifttum entwickelten Maßstäbe für eine Fortführungsprognose

Zu den Anspruchsgrundlagen im Einzelnen:

a) Haftung wegen mangelhafter Bilanzerstellung

(1) „Going Concern“ als Grundlage des Erstellungsauftrags

Bei der Übernahme zur Erstellung eines Jahresabschlusses als Einzelauftrag handelt es sich um einen Werkvertrag. Demgemäß wird die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses geschuldet.⁵⁷ Das bedeutet, dass Fortführungswerte nur anzusetzen sind, wenn keine begründeten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Vermutungsregel des „going concern“ nicht mehr gilt, u. z. unabhängig von der Auftragsart (mit oder ohne Beurteilungen).⁵⁸ Die Entscheidung darüber, hat der Steuerberater allein auf Grundlage der ihm überlassenen Informationen zu treffen. Eine weitergehende Tatsachenermittlung hat der Steuerberater nicht vorzunehmen,⁵⁹ soweit nicht zwingende Tatsachen oder konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die innerhalb eines konkreten Zeitraums (Abschlussstichtag des folgenden Geschäftsjahres) der Fortführung des Unternehmens entgegenstehen, von einer Fortführung also nicht mehr ausgegangen werden kann. Davon ist auszugehen, wenn das Unternehmen „insolvenzreif“ ist.⁶⁰

(2) Indizien für Insolvenzreife

Die Insolvenzreife beruht regelmäßig auf wirtschaftlichen Schwierigkeiten.⁶¹ **Anzeichen für eine Insolvenzreife** sind:⁶²

- Wiederholte Verluste, die den Eigenkapitalfehlbetrag erhöhen
- Strukturell niedriges Eigenkapital
- Liquiditätsschwierigkeiten
- Bilanzielle Überschuldung

Wenn derartige Indizien vorliegen, darf ein Jahresabschluss nur dann auf Grundlage von Fortführungswerten erstellt werden, wenn aufgrund konkreter Umstände feststeht, dass diese Indizien einer Unternehmensfortführung nicht entgegenstehen. In einer solchen Situation muss der Steuerberater die Geschäftsleitung darauf hinweisen, dass die Bilanzierung zu Fortführungswerten nur möglich ist, wenn ein insolvenzrechtliches Fortführungsgutach-

57 BGH-Urt. v. 26.1.2017 – IX ZR 285/14, DStR 2017, 956 Rn 16

58 Vgl. dazu S. 38 ff.

59 BGH-Urt. v. 26.1.2017 – IX ZR 285/14, DStR 2017, 956 Rn 40; ihn trifft auch keine allgemeine Untersuchungspflicht

60 Vgl. *Böhmer/Metzing*, DStR 2015, 1824

61 BGH-Urt. v. 26.1.2017 – IX ZR 285/14, DStR 2017, 956 Rn 33

62 BGH-Urt. v. 26.1.2017 – IX ZR 285/14, DStR 2017, 956 Rn 34